

# Wie müssen Sie Einkünfte aus der Investition in Kryptowährungen versteuern?

**Achtung: Kryptowährungen gelten steuerlich weder als Zahlungsmittel noch als Kapitalanlagen, sondern als Wirtschaftsgüter.**

Sie halten Kryptowährungen (z.B. Bitcoin, Ether, Ripple) in Ihrem ...

## Privatvermögen

**Laufende Einkünfte und Verkaufsgewinne, die Sie mit Kryptowährungen erzielen, gelten steuerlich als sonstige Einkünfte und sind mit Ihrem persönlichen Einkommensteuersatz zu versteuern.**

- **Trading:** Handeln Sie mit Kryptowährungen und liegt zwischen Anschaffung und Veräußerung **mehr als ein Jahr** (sog. Haltefrist), ist der **Veräußerungsgewinn** komplett **steuerfrei**.  
Zuvor ist er als Einkünfte aus privatem Veräußerungsgeschäft zu versteuern. Es gilt allerdings eine Freigrenze von 1.000 € pro Jahr.
- **Staking und Lending:** Beim Staking hält man Einheiten einer Kryptowährung zur Unterstützung des Netzwerks zurück. Beim Lending verleiht man sie gegen Entgelt. Für beides wird man mit Rewards entlohnt.  
Die **laufenden Erträge**, also die Rewards, gelten als Einkünfte aus Leistungen. Diese unterliegen bei Überschreitung der Freigrenze von 256 € pro Jahr komplett Ihrem **persönlichen Steuersatz**.

**Veräußerungsverluste** können Sie mit **Gewinnen aus anderen privaten Veräußerungsgeschäften** verrechnen. Sollte dies nicht möglich sein, können Sie sie ins Vorjahr zurück- oder ins kommende Jahr vortragen. Transaktionsgebühren, Hard- und Software-, Strom- und Internetkosten können Sie als **Werbungskosten** absetzen, wenn sie mit den Einkünften zusammenhängen.

**Gut zu wissen: Aufzeichnungspflichten:**  
**Die Finanzverwaltung erwartet eine lückenlose Dokumentation Ihrer Transaktionen - sowohl im Privat- als auch im Betriebsvermögen!**

- Folgendes sollten Sie u.a. aufzeichnen: Kauf- und Verkaufszeitpunkte, Lendingzeiträume, Anschaffungskosten, Transaktionsgebühren, Veräußerungserlöse, Erträge aus Lending oder Staking, genutzte Plattformen.
- Grundsätzlich ist der Marktkurs bei Erwerb zu erfassen, ggf. können auch Tagesdurchschnittskurse angesetzt werden.
- Für Privatanleger ist es wichtig, neben den Steuerreports auch die zugrundeliegenden Daten wie Transaktionsübersichten oder CSV-Dateien vorzuhalten.
- Nutzen Sie im betrieblichen Bereich eine Kryptosoftware mit Steuerreports, müssen diese vollständig, richtig und nachvollziehbar sein. Es gelten die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung, insbesondere Änderungen müssen klar dokumentiert werden. Außerdem ist eine Verfahrensdokumentation zur Kryptosoftware zu erstellen.
- Übersteigen Ihre Einkünfte aus Kryptowährungen im Privatbereich 500.000 € jährlich, müssen Sie die Informationen zu den Transaktionen sechs Jahre lang aufbewahren.
- Bei häufigen Käufen und Verkäufen kann die FiFo-Regel zur Anwendung kommen.

## Betriebsvermögen

**Laufende Einkünfte und Verkaufsgewinne sind im betrieblichen Bereich immer Betriebseinnahmen und lösen Einkommen- und Gewerbesteuer aus.** Eine steuerfreie Veräußerung ist nicht möglich. Fallen **Nebenkosten** an, die dem An- oder Verkauf zugeordnet werden können, dürfen diese als Anschaffungs- oder Veräußerungskosten gegenrechnet werden.

**Verluste** aus der Veräußerung von Kryptowährungen sind **unbeschränkt** mit anderen betrieblichen Gewinnen **verrechenbar**.

Die Kosten der genutzten Soft- oder Hardware, Ihre Ausgaben für Strom oder zur Finanzierung können Sie als **Betriebsausgaben** gegenrechnen.

Beim Halten zu spekulativen Zwecken sind Kryptowährungen als sonstige Vermögensgegenstände dem **Umlaufvermögen** zuzurechnen. Ist eine Haltefrist von mehr als einem Jahr intendiert, sind sie als Finanzanlagen dem **Anlagevermögen** zuzurechnen.

**Achtung:** Privater Kryptohandel kann zur gewerblichen Tätigkeit werden, wenn Sie wie ein professioneller Händler am Markt auftreten. Hohe Transaktionsvolumina oder häufiger An- und Verkauf allein führen i.d.R. noch nicht zur gewerblichen Tätigkeit.

Sie haben Fragen zum Thema?  
Kontaktieren Sie uns gerne:



**Dr. Christopher Arendt**  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Steuerrecht  
[c.arendt@acconsis.de](mailto:c.arendt@acconsis.de)



**Kerstin Weidenbach-Koschnike**  
Wirtschaftsprüferin  
Steuerberaterin  
[k.weidenbach-koschnike@acconsis.de](mailto:k.weidenbach-koschnike@acconsis.de)

**Acconsis**

**Steuerberatung | Rechtsberatung | Wirtschaftsprüfung  
Finanzierungsberatung | Unternehmensberatung**  
Schloßschmidstraße 5 | 80639 München  
Telefon +49 89 54 71 43 | Fax +49 89 54 71 45 00  
[info@acconsis.de](mailto:info@acconsis.de) | [www.acconsis.de](http://www.acconsis.de)